

## **Geschäftsordnung des Präsidiums der Diözesanversammlung**

Das Präsidium der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gibt sich gemäß Synodalordnung (SynO) § 11 Abs. 2 die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Einladung**

- (1)** Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich im Auftrag der Präsidentin, und zwar
- a) min. zehn Tage vor der Sitzung, wenn der Termin in der vorangegangenen Sitzung beschlossen wurde.
  - b) min. drei Wochen vor einer nicht vereinbarten Sitzung.
- (2)** In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden; auch telefonische oder elektronische Einladung ist möglich.

### **§ 2 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom der Präsidentin, in deren Abwesenheit von einem Vizepräsidenten geleitet.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1)** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2)** Wenn das Präsidium in begründeten Einzelfällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnimmt (§ 71 Abs. 4 SynO), kommt ein Beschluss nur zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmt.

- (3)** Bei einer nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Beratung**

Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung entschieden und die Tagesordnung festgelegt. Ergänzungen der Tagesordnung sind mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist jederzeit möglich.

### **§ 5 Abstimmung**

- (1)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2)** Abgestimmt wird durch Handzeichen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 6 Protokoll**

Über jede Sitzung des Präsidiums wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll geht min. allen Mitgliedern der Diözesanversammlung zu und darüber hinaus einem Kreis, den das Präsidium festlegt.

Limburg, den 11.7.2016